

# Fall 2

**Besprechung am 26.4.2021**

---

Sommersemester 2021

Übung im Strafrecht für AnfängerInnen II



# Sachverhalt

Profschwimmerin Alina (A) will ihre Konkurrentin Lisa (L) vor dem nächsten Wettkampf außer Gefecht setzen, um selbst bessere Chancen auf den Titel und das Preisgeld zu haben. Sie beschließt, nach einem gemeinsamen Training in der Umkleidekabine mit einem Messer auf L einzustechen, und nimmt billigend in Kauf, dass L dabei tödlich verletzt wird. Als A jedoch mit dem Messer in der Hand auf L zustürmt und zustechen will, rutscht sie auf den nassen Fliesen aus, verfehlt L und verliert das Messer aus der Hand. Das Messer schlittert unter einen Umkleideschrank in eine unerreichbare Ecke. Sodann ergreift A spontan einen Feuerlöscher und schlägt diesen der L gegen den Kopf, wobei sie wieder in Kauf nimmt, dass L das nicht überlebt. Wie durch ein Wunder kommt L hierdurch nicht ums Leben, sondern trägt lediglich eine Platzwunde am Kopf davon. A erkennt, dass L nicht in Lebensgefahr schwebt, aber aufgrund der Wunde am nächsten Wettkampf nicht teilnehmen können. Obwohl A weiß, dass sie die geschwächte, am Boden liegende L nun problemlos mit einem nochmaligen Schlag mit dem Feuerlöscher töten könnte, lässt sie von L ab.

Prüfen Sie die Strafbarkeit der A nach dem StGB.

# Lösungsskizze

- A. **Strafbarkeit der A nach §§ 212 I, 211 I Gr. 1 Var. 3, 22 StGB wegen des Angriffs mit dem Messer und des Schlags mit dem Feuerlöscher**
  - I. **Vorprüfung**
    - 1. **Nichtvollendung**
    - 2. **Strafbarkeit des Versuchs**
      - §§ 23 I, 12 I, 212 I a.E., 211 I a.E.
  - II. **Tatentschluss**
    - 1. **Vorsatz**
    - 2. **sonstiges subjektives Merkmal**
      - Mordmerkmal: Habgier**
        - „rücksichtsloses Streben nach Vermögensvorteilen um jeden Preis, nämlich den eines Menschenlebens“
        - A wollte handeln, um ihre Aussicht auf das Preisgeld zu verbessern

## III. Unmittelbares Ansetzen

- **Subjektiv:** Überschreiten der Schwelle zum „Jetzt-geht-es-los“
- **Objektiv:** Ansetzen zur tatbestandlichen Handlung, d.h. Vornahme einer Handlung, durch die aus Täterinnensicht das geschützte Rechtsgut unmittelbar gefährdet ist, und nach der (ebenfalls aus Sicht der Täterin) keine wesentlichen Zwischenakte zur Herbeiführung der Tatbestandsverwirklichung erforderlich sind und Täter und Opfer sich in zeitlicher und räumlicher Nähe befinden
- jedenfalls (+), wenn (wie hier) tatbestandliche Handlung (potenziell totbringender Schlag) bereits vorgenommen

## IV. Rechtswidrigkeit

## V. Schuld

## VI. Rücktritt, § 24 I 1 Alt. 1?

### 1. kein fehlgeschlagener Versuch

a) Fehlschlag, wenn Täterin aus ihrer Sicht Erfolg nicht mehr in unmittelbarem zeitlichem und räumlichem Zusammenhang herbeiführen kann

b) **Problem 1: Vornahme mehrerer Handlungen zur Herbeiführung des Erfolgs**

#### aa) Einzelaktstheorie

jeder nicht zum Erfolg führender Handlungsakt = ein getrennt zu betrachtender Versuch;  
danach Fehlschlag (+)

#### bb) Gesamtbetrachtungslehre in Form der Tatplantheorie

Gesamtbetrachtung unter Berücksichtigung der Tätervorstellung bei Tatbeginn  
entscheidend;  
geplante Messerattacke scheiterte; danach Fehlschlag (+)

## cc) Gesamtbetrachtungslehre in Form der Lehre vom Rücktrittshorizont

Gesamtbetrachtung unter Berücksichtigung der Tätervorstellung nach letzter Ausführungshandlung; Fehlschlag erst (+), wenn Erfolg aus Sicht der Täterin nach Abschluss der letzten Ausführungshandlung („Rücktrittshorizont“) nicht mehr herbeigeführt werden kann

A ging davon aus, L durch einen weiteren Schlag töten zu können  
daher Fehlschlag (-)

## dd) Streitentscheid

- Einzelaktstheorie reißt zusammengehörendes Geschehen unnatürlich auseinander
- Gesamtbetrachtungslehre i.F.d. Tatplantheorie bevorzugt grundlos diejenige, die bereits bei Tatbeginn verschiedene Tatalternativen im Fall von Fehlschlägen bedenkt und damit eine höhere „kriminelle Energie“ aufbringt
- Gesamtbetrachtungslehre i.F.d. Lehre vom Rücktrittshorizont baut der Täterin entsprechend dem Zweck des § 24 eine „goldene Brücke“ zurück zu normgemäßem Verhalten und fördert den Opferschutz; deshalb vorzugswürdig
- Danach hier zunächst kein Fehlschlag

## VI. Rücktritt, § 24 I 1 Alt. 1?

### 1. kein fehlgeschlagener Versuch

#### c) **Problem 2: Erreichung des außertatbestandlichen Ziels, L aus dem Wettbewerb zu drängen**

##### aa) E.A.

wenn Täterin ihr Ziel erreicht hat, hat Weiterhandeln keinen Sinn mehr für sie; Aufgabe der Tat dann keine honorierungsfähige Rücktrittshandlung mehr;  
danach kein Fehlschlag (-)

##### bb) H.M.

- § 24 I 1 Alt. 1 verlangt nicht Aufgabe des außertatbestandlichen Ziels, sondern lediglich der „Tat“, also der Herbeiführung des Erfolgs
- Opferschutz legt es nah, darauf abzustellen, ob die Täterin von Herbeiführung des Erfolgs absieht
- Gleichbehandlung mit Täter, der Tod mit Absicht erstrebt

#### d) **Zwischenergebnis: kein Fehlschlag (+)**



## VI. Rücktritt, § 24 I 1 Alt. 1?

### 2. Beendeter/unbeendeter Versuch – erforderliche Rücktrittshandlung

- Versuch beendet, wenn Täterin ihre Handlung als ausreichend für den Eintritt des Erfolg ansieht
- maßgeblicher Zeitpunkt (entsprechend der bejahten Gesamtbetrachtungslehre): nach letzter Ausführungshandlung (Schlag mit Feuerlöscher)
- ausreichend: Aufgabe der Tat

### 3. Freiwilligkeit

- a) psychologische Sichtweise: entscheidend, ob autonome (von innen kommende) oder heteronome (von außen kommende) Motive; danach Freiwilligkeit (+)
- b) normative Sichtweise: entscheidend, ob Weiterhandeln für Täterin noch Sinn ergibt; danach Freiwilligkeit (-)
- c) Streitentscheid
  - Täterin handelt faktisch in freier Selbstbestimmung
  - daher psychologische Sichtweise, d.h. Freiwilligkeit (+)

**VI. Rücktritt, § 24 I 1 Alt. 1?**

**4. Zwischenergebnis: Rücktritt (+)**

**VII. Ergebnis: Strafbarkeit nach §§ 212 I, 211 I Gr. 1 Var. 3, 22 (-)**

## **B. Strafbarkeit nach §§ 223 I, 224 I Nr. 2 Var. 2, Nr. 5 wegen des Schlags mit dem Feuerlöscher**

### **I. Objektiver Tatbestand**

#### **1. Grundtatbestand**

##### **Körperliche Misshandlung**

- üble unangemessene Behandlung, die das körperliche Wohlbefinden oder die körperliche Unversehrtheit nicht nur unerheblich beeinträchtigt

##### **Gesundheitsschädigung**

- Hervorrufen oder Steigern eines pathologischen (krankhaften), d.h. vom körperlichen Normalzustand des Opfers negativ abweichenden Zustands (+)

#### **2. Qualifikationstatbestand**

##### **a) § 224 I Nr. 2 Var. 2 – gefährliches Werkzeug**

- jeder Gegenstand, der nach seiner objektiven Beschaffenheit und der Art seiner konkreten Verwendung erhebliche Verletzungen hervorrufen kann

# Lösungsskizze

## **B. Strafbarkeit nach §§ 223 I, 224 I Nr. 2 Var. 2, Nr. 5 wegen des Schlags mit dem Feuerlöscher**

### **I. Objektiver Tatbestand**

#### **2. Qualifikationstatbestand**

##### **b) § 224 I Nr. 5 – „mittels das Leben gefährdender Behandlung“**

###### **aa) H.M.**

(+), wenn konkrete Handlung objektiv generell geeignet ist, das Opfer in Lebensgefahr zu bringen

###### **bb) A.A.**

nur (+), wenn konkrete Lebensgefahr eintritt

**cc)** hier nach beiden Ansichten (+), deshalb Streitentscheid entbehrlich

##### **c) Zwischenergebnis: obj. Qualifikationstatbestand (+)**

### **II. Subjektiver Tatbestand: Vorsatz**

### **III. Rechtswidrigkeit, Schuld**

### **IV. Ergebnis: Strafbarkeit nach §§ 223 I, 224 I Nr. 2 Var. 2, Nr. 5**

## **C. Gesamtergebnis: Strafbarkeit nach §§ 223 I, 224 I Nr. 2 Var. 2, Nr. 5**